

ILM-KREIS

Die Landrätin



Landratsamt des ILM-Kreises • Ritterstraße 14 • 99310 Arnstadt

An alle Geflügelhalter
des ILM-Kreises

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 508.4/2017/V
Unsere Nachricht vom:

Ansprechpartner: Dr. Leffler/ Dr. Gürtler

Telefon: (0 36 28) 738-851
Telefax: (0 36 28) 738-852
E-Mail: vluea@ilm-kreis.de
Nur für den Empfang von Mitteilungen
ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
De-Mail Hinweis auf www.ilm-kreis.de
beachten.

Datum: 14.03.2017

Bekämpfung der Geflügelpest

Hier: **Aufhebung der Aufstallungspflicht und des Verbandsverbotes für Geflügelhaltungen im ILM-Kreis, ausgenommen Stadt Ilmenau und die OT Heyda, Unterpörlitz, Oberpörlitz und Roda**

das Landratsamt des ILM-Kreises (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt) erlässt im übertragenen Wirkungskreis auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thür. Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89) i.d.g.Fg. folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Anordnungen mit Allgemeinverfügungen vom 21.11.2016 AZ: 508.42/2016/III und vom 01.02.2017 AZ: 508.42/2017/I zur **Aufstallung** von Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung werden für den gesamten ILM-Kreis, ausgenommen folgender Gebiete

- die Stadt Ilmenau einschließlich der Ortsteile
- Heyda
- Oberpörlitz
- Unterpörlitz
- Roda

für die Zukunft **widerrufen**.

Die Anordnungen mit Allgemeinverfügung vom 15.11.2016 AZ: 508.42/2016/I bleiben **bestehen**.

2. Die Anordnung des **Verbotes der Durchführung von Märkten, Ausstellungen, Börsen** und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten einschließlich Tauben vom 22.12.2016, AZ: 508.42/2016/IV wird für den gesamten

Landratsamt des ILM-Kreises
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt
<http://www.ilm-kreis.de>
Telefon 03628 738-0
Telefax 03628 738-111

Allgemeine Sprechzeiten:
Di. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Do. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 14:30 Uhr

Außenstelle Ilmenau
Krankenhausstraße 12a
98693 Ilmenau
Telefon 03677 657-0
Telefax 03677 841075

Allgemeine Sprechzeiten:
Di. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 14:30 Uhr
Do. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Arnstadt-Ilmenau
BLZ: 840 510 10
Konto-Nr. 1810000153
BIC: HELADEF1ILK
IBAN: DE79840510101810000153

Ilm-Kreis, ausgenommen die Stadt Ilmenau und die Ortsteile Heyda, Oberpörlitz, Unterpörlitz und Roda, für die Zukunft **widerrufen**.

Märkte, Ausstellungen, Börsen und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten einschließlich Tauben sind mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anzuzeigen.

3. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
4. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung

zu 1.

Zum Schutz vor der Geflügelpest wurde am 01.02.2017, AZ: 508.42/2017/I mit einer Allgemeinverfügung die Aufstallungspflicht für Geflügelhaltungen im gesamten Ilm-Kreis angeordnet. Zuvor wurde durch Allgemeinverfügung für einzelne Gebiete die Stallpflicht angeordnet.

Aufgrund der aktuellsten Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Institutes und der räumlichen Verteilung von Geflügelpest bei Wildvögeln sowie eines Erlasses des Thüringer Sozialministeriums vom 10.03.2017 wird die Aufstallungspflicht für Geflügel im Ilm-Kreis bis auf einzelne Risikogebiete aufgehoben. Die nicht aufgehobenen Risikogebiete betreffen die Stadt Ilmenau sowie deren Ortsteile Heyda, Oberpörlitz, Unterpörlitz sowie Roda.

Der Widerruf eines rechtmäßigen, nicht begünstigenden Verwaltungsaktes erfolgt aufgrund des § 49 Abs. 1 ThürVwVfG.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Ilm-Kreis ist nach § 49 Abs. 5 ThürVwVfG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürVwVfG i.V.m. § 1 Abs. 2 ThürTierGesG gegeben.

zu 2.

Auf Grund der o.g. Risikobeurteilung und des o.g. Erlasses gibt es Erleichterungen für die Durchführung von Geflügelausstellungen. Diese gelten jedoch nicht für Gebiete, in denen die Aufstallungspflicht nicht aufgehoben wurde.

Gemäß § 4 Abs. 1 Viehverkehrs-Verkehrsverordnung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203) sind Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art der zuständigen Behörde vom Veranstalter unter Angabe der Art der Veranstaltung mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Beginn schriftlich anzuzeigen.

zu 3.

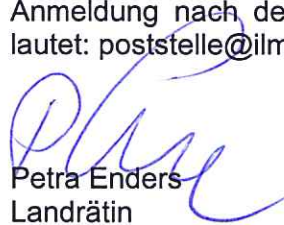
Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden.

zu 4.

Die Kostenlastentscheidung erfolgt nach § 28 Nr. 1 Abs. 2 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ilm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, einzulegen oder auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse des Ilm-Kreises lautet: poststelle@ilm-kreis.de-mail.de oder vluea@ilm-kreis.de-mail.de.


Petra Enders
Landrätin



Datum des Aushangs: 14. März 2017